



[← § 19 BDSG](#) [↑ BDSG-Gesamtliste § 21 BDSG](#) →

BDSG (neu)

Teil 1 - Kapitel 6 - Rechtsbehelfe

§ 20 - Gerichtlicher Rechtsschutz

- (1) Für Streitigkeiten zwischen einer natürlichen oder einer juristischen Person und einer Aufsichtsbehörde des Bundes oder eines Landes über Rechte gemäß [Artikel 78](#) Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie [§ 61](#) ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Satz 1 gilt nicht für Bußgeldverfahren.
- (2) Die Verwaltungsgerichtsordnung ist nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 anzuwenden.
- (3) Für Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.
- (4) In Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 ist die Aufsichtsbehörde beteiligungsfähig.
- (5) Beteiligte eines Verfahrens nach Absatz 1 Satz 1 sind
 1. die natürliche oder juristische Person als Klägerin oder Antragstellerin und
 2. die Aufsichtsbehörde als Beklagte oder Antragsgegnerin.[§ 63](#) Nummer 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.
- (6) Ein Vorverfahren findet nicht statt.
- (7) Die Aufsichtsbehörde darf gegenüber einer Behörde oder deren Rechtsträger nicht die sofortige Vollziehung gemäß [§ 80](#) Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anordnen.

Passende Artikel der DSGVO

Artikel 78 - [Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde](#)

[← § 19 BDSG](#) [↑ BDSG-Gesamtliste § 21 BDSG](#) →

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.